

**Zeitschrift:** Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Herausgeber:** Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Band:** 8 (1892)

**Heft:** 50

**Rubrik:** Schweiz. Gewerbeverein

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 14.03.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**



Nr. 50

Organ  
für  
die schweizer.  
Meisterschaft  
aller  
Handwerke  
und  
Gewerbe,  
deren  
Innungen und  
Vereine.

# Illustrirte schweizerische Handwerker-Zeitung.

Praktische Blätter für die Werkstatt  
mit besonderer Berücksichtigung der  
Kunst im Handwerk.

Herausgegeben unter Mitwirkung schweizerischer  
Kunsthandwerker und Techniker  
von Walter Senn-Holdinghausen.

VIII.  
Band.

Organ für die offiziellen Publikationen des Schweiz. Gewerbevereins.

Erscheint je Samstags und kostet per Quartal Fr. 1. 80, per Jahr Fr. 7. 20.  
Inserate 20 Cts. per 1spaltige Petitzeile, bei größeren Aufträgen  
entsprechenden Rabatt.

St. Gallen, den 11. März 1893.

**Wochenspruch:** Edel denken ist schwer, wenn man nur denkt, um Brod zu erwerben.  
Roussseau.

## Schweiz. Gewerbeverein.

(Offizielle Mitteilung des Sekretariates.)

Die Zentral-Prüfungs-  
kommission beriet in ihrer  
Sitzung vom 2. März den Ab-  
schnitt „Lehrlingswesen“ des Ge-  
werbeengesetzentwurfes, teilte den  
Kommissionsmitgliedern und ihren

Ersatzmännern die 30 Prüfungsorte zur Aufsicht zu, unter-  
zog das „Verzeichnis der Arbeitsaufgaben“ und der „Durch-  
schnittsdauer der Lehrzeit“ einer Revision, erledigte einige  
Differenzen betreffend die Prüfung von Bäcker-, Konditoren-  
und Gärtnerlehrlingen, stellte neue Vorschläge für Ersatz-  
männer der Kommission auf und beschloß endlich, die vom  
kantonalen Gewerbeverein Appenzell angeregte Organisa-  
tion des Stellennachweises für junge Handwerker näher zu prüfen.

Der Zentralvorstand nahm in seiner Sitzung vom  
3. März in Zürich vorerst die Mitteilungen des Präsidenten,  
Herrn Ständerat Dr. Stöfel, über die Verhandlungen der  
national- und ständerätlichen Kommissionen betr. die schweiz-  
erische Gewerbegesetzgebung entgegen.

Im fernern werden Mitteilungen entgegengenommen über  
die Nachweisbüreau für Bezug und Absatz von Produkten.

Dem Gesuch des Komitees der kantonalen Gewerbeaus-  
stellung in Frauenfeld betreffend Bestellung der Ausstellungs-  
Jury durch den Zentralvorstand soll insofern entsprochen  
werden, daß der leitende Ausschuß beauftragt wird, geeignete

Experten dem Ausstellungskomite vorzuschlagen. Als Präsi-  
dent der Jury wird gewählt Herr Dr. Huber in Basel.

Die Liste der Ersatzmänner der Zentral-Prüfungs-  
kommission wird ergänzt durch folgende Nominationen: H. Hänny,  
Mechaniker, Obermeilen; F. Küng, Sekundarlehrer in Wald;  
Professor Keiser in Zug; Leisinger, Schneidermeister in Basel;  
Lersch, Baumeister in Winterthur; Meyer, Architekt in Frauen-  
feld; Vogt, Malermeister in Basel; Volkart, Reallehrer in  
Herisau; Winkler, Architekt in Freiburg; Zeltner, Lehrer in  
Olten.

Der in letzter Delegiertenversammlung in Schaffhausen  
angenommene Antrag der Sektion Basel, der Zentralvorstand  
solle untersuchen, wie den Mißständen im gewerblichen Kre-  
ditwesen abgeholfen werden könnte, soll dadurch entsprochen  
werden, daß diese Fragen in einem Heft der „Gewerblichen  
Zeitfragen“ erörtert werden.

Als Haupttraktanden nächster Delegiertenversammlung in  
Freiburg werden in Aussicht genommen: 1. Wanderlager und  
Ausverkäufe; 2. Regelung des gewerblichen Kreditwesens und  
der Zahlungsfristen.

Zu Händen nächster Delegiertenversammlung werden An-  
träge für eine teilweise Revision der Statuten im Sinne  
einer geordneteren Beitragsleistung der Sektionen und deren  
Vertretung in der Delegiertenversammlung formuliert.

Dem Schweizer Gewerbeverein sind als Sektionen beige-  
treten: der Kantonale Gewerbeverein Freiburg, der Zentral-  
verband schweizerischer Uhrmacher, der Gewerbeverein Weins-  
felden. Der Beitritt des kantonalen Gewerbevereins Appen-  
zell steht in Aussicht.

Mit dem Verband deutscher Gewerbevereine (Sitz in Köln) ist das Bureau in ständigen Verkehr getreten.

In beiden Sitzungen war das Schweizer. Industrie-departement vertreten durch Hrn. Dr. Kaufmann.

### Unfallkasse Schweizerischer Schreinermeister.

Der Versicherungsbestand war mit Ende Dezember 1892 folgender:

	Versicherungssumme	Prämien
Kollektiv-Versicherungen	Fr. 882,460. —	Fr. 19,989. 45
Einzel-Versicherungen	" 170,000. —	" 722. —
	Fr. 1,052,460. —	Fr. 20,711. 45

Zuwachs bis 7. März:

Kollektiv-Versicherungen	Fr. 195,000. —	Fr. 4,385. —
Einzel-Versicherungen	" 40,000. —	" 177. 50

Total bis

7. März 83 Policen: Fr. 1,287,460. — Fr. 25,273. 95

Ferner haben sich 12 Firmen angemeldet mit 417,000 Franken, welche im Laufe von 3—4 Monaten definitiv beitreten können, so daß dann die Versicherungssumme auf Fr. 1,704,460. — ansteigen wird. Es ist indeß zu erwarten, daß sich der Beitritt inzwischen noch wesentlich steigern wird, namentlich wenn die noch bestehenden Versicherungs-Verträge gelöst werden können und das nicht unter dem Fabrikgesetz stehende Kleingewerbe ihren Arbeitern die Wohlthat der Unfallversicherung ebenfalls zu Teil werden läßt. Gewöhnlich sagen zwar die nicht unter dem Fabrikgesetz stehenden Gewerbeinhaber, das Haftpflichtgesetz sei für sie nicht anwendbar, allein wir möchten einer solchen Rechtsanschauung entgegenhalten, daß das Kleingewerbe allerdings nicht laut Haftpflichtgesetz, wohl aber gemäß Art. 50 des schweizerischen Obligationenrechtes zum Erfolge angehalten werden kann.

In Anwendung des Artikel 50 des Obligationenrechtes mußte in einem uns bekannten Falle der betreffende, nicht unter dem Fabrikgesetz stehende Arbeitgeber, an dessen Abrichtmaschine sich ein Arbeiter die rechte Hand verletzete, eine Entschädigung von 1200 Fr. bezahlen. Wir möchten daher an dieser Stelle die Aufmerksamkeit ganz speziell auf die „Unfallkasse Schweizerischer Schreinermeister“ lenken und dieselbe zum Abschluß von Einzel-Versicherungen sowohl, als auch von Kollektiv-Versicherungen — mit und ohne Deckung der gesetzlichen Haftpflicht — zur freundlichen Berücksichtigung angelegentlichst empfehlen. Der Umstand, daß dieselbe nur minime Verwaltungskosten aufweist, ferner weder Kapitalien zu verzinsen, noch fette Dividenden auszurichten und Rentenserven anzulegen hat, ermöglicht es, die Prämien bedeutend unter den Ansätzen der auf Aktien beruhenden Unfallversicherungsgesellschaften zu halten und zweifeln wir daher nicht daran, daß die Mehrzahl der Gewerbetreibenden in Würdigung dieser Umstände nicht anstehen wird, dieser auf dem Prinzip der Gegenseitigkeit beruhenden Genossenschaft beizutreten. Vom 1. Juli vorigen Jahres bis 7. März wurden 111 Schadenfälle angemeldet. Am 30. Juni vorigen Jahres waren noch sieben Fälle pendent, welche inzwischen mit Fr. 4,208. 70 ausgerichtet wurden. Von obigen 111 Fällen sind 92 Fälle erledigt; die hiefür ausgerichteten Entschädigungen beziffern sich auf Fr. 8213. 15. Demnach belaufen sich die seit 1. Juli v. J. ausgerichteten Gesamtentschädigungen auf Fr. 12,421. 85, wovon jedoch Fr. 4,208. 70 auf das erste Rechnungsjahr fallen.

Schaffhausen, den 7. März 1893.

### Unfallkasse Schweizer. Schreinermeister.

Der Präsident:

**G. Meister.**

Der Sekretär:

**G. Egli.**

### Die Patent-Vielstempel-Nocken-Maschine (mit und ohne Flach- und Winkelisenheere.)

Eine der wichtigsten Hülfsmaschinen für die gesammte Metallindustrie und besonders für das Bau Schlosserhandwerk wurde in jüngster Zeit von A. Meyer-Stahel, Mechaniker, Bäckerstraße 36, Zürich, konstruiert, die nun in 10 Staaten patentirt ist.

Mit dieser in allen ihren Details ganz neu und aufs solideste konstruirten Maschine ist es nämlich möglich, eine unbegrenzte Anzahl Löcher von verschiedenen Größen und Formen in Eisendicken bis auf 10 Millimeter zu stanzen ohne Stempel oder Matrize zu ändern, was bis anhin sehr viel Störungen und Zeitverschwendung verursachte. Die Kraftübertragung ist die größt mögliche (mit doppelwirkenden Exzenterlagern). Für T- und L-Eisen sehr bequem zugänglich.

Eine praktische Beigabe ist auch die Flacheisenheere, mit der zugleich ohne Aenderungen L-Eisen abgesehritten werden kann.

Auch hat der Erfinder ein Fraissheft konstruiert, zum Anfräsen der Führungsspiße an den Stempeln, so daß die Abnehmer die Erfaßstempel leicht selbst erstellen können. Da die Stempel (von gezogenem Silberstahl) nicht angedreht sind, so sind sie solider und viel billiger als bis anhin und stellen sich deren Kosten kaum auf den dritten und vierten Teil der bis anhin bekannten angedrehten Stempel.

Man verlange Prospekt direkt beim Erfinder und Konstrukteur A. Meyer-Stahel, Zürich III.

### Ueber die Geschwindigkeit der Bandsägenblätter

wird der „Deutschen Böttcher-, Küper- und Schächler-Zeitung, Berlin“, von der Firma Fiedler u. Faber, Stuttgart, geschrieben:

Ein praktisch tüchtiger Handwerker sollte sich in Bezug auf die Geschwindigkeit eines Bandsägenblattes auf sein „Gefühl“ verlassen. Es kommt doch besonders darauf an, ob die Bandsäge die Schnitte zur Zufriedenheit desselben genau und sicher ausführt. Allerdings soll die Säge ein Arbeitsquantum auch möglichst rasch bewältigen. Ein zu rasch laufendes Bandsägenblatt vibriert aber derart, daß mit ihm genaue Schnitte, z. B. beim Schlitzen, nicht ausgeführt werden können. Für die Praxis darf man daher den Satz aufstellen: Eine Bandsäge läuft nie zu rasch, so lange man mit ihr Schnitte von der gewünschten Genauigkeit ausführen kann. Die Geschwindigkeit der Bandsägeblätter nimmt mit der Geschwindigkeit zu; auch in bezug darauf kann man sich auf sein praktisches „Gefühl“ verlassen. Gerade die tüchtigsten Maschinenfabrikanten lassen das letzte Wort deshalb auch der Praxis. Auf Holzbearbeitungsmaschinen paßt so recht das Goethesche Wort: „Grau, teurer Freund, ist alle Theorie doch grün des Lebens goldner Baum.“

Die Umdrehungszahl für Bandsägenmaschinen berechnet sich aus der erforderlichen Umfangsgeschwindigkeit oder, was dasselbe ist, der Sägeblattgeschwindigkeit. Deutsche Fabrikanten geben in der Regel 20 Meter in der Sekunde, jedoch finden sich in amerikanischen Prospekten 26 und 30 Meter Geschwindigkeit für die Sägeblätter. Mit 20 Meter soll jede gute Bandsäge laufen können, ohne daß die Maschine Vibrationen zeigt. Man geht aber meist in der Praxis unter 20 Meter mit Rücksicht auf die Sägeblätter, auch bei Sägen, auf denen breite und ganz schmale Sägeblätter (3—5 Millimeter) laufen müssen und mit Rücksicht auf den geringen Kraftbedarf. Gewöhnliche Bandsägen für Handvorschub erfordern auch nicht unbedingt diese hohe Geschwindigkeit, dagegen muß man bei Blattbandsägen und solchen mit Walzenvorschub mit Rücksicht auf die zu garantierenden Leistungen damit rechnen. Bandsägen mit sehr kleinen Sägerollen gehen herunter auf 10 Meter Sägeblattgeschwindigkeit pro Sekunde, andernfalls leiden die Sägeblätter infolge der häufigen starken Biegung zu sehr.